

## **Rechtliche Grundlage nach dem gültigen deutschen Waffengesetz für den Angler, der Einhandmesser oder Messer mit einer Klingenlänge über 12cm mit sich führt.**

### **§ 42a Verbot des Führens von Anscheinwaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen**

**(1)** Es ist verboten 1. Anscheinwaffen, 2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr.1.1 oder:

**3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.**

**(2) Absatz 1 gilt nicht 1.** Für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, **2.** Für den Transport in einem geschlossenen Behältnis,

**3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.**

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

**(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.**

**Zum besseren Verständnis:** Angeln wird juristisch als „Sport“ betrachtet. Der „allgemein anerkannte Zweck“ wird im, tierschutzgerechten Töten des geangelten Fisches gesehen. Somit besteht beim Angler ein berechtigtes Interesse, möglicherweise diese angesprochene Messer bei sich zu führen. Allerdings in direkter Verbindung mit der Ausübung der Angelfischerei. Dann entfällt das Führungsverbot. Der Angler, der entsprechende Messer mit sich führt, hat Eigenverantwortung für die jeweilige Situation.

**Empfehlung:** Messer, die unter das Führungsverbot fallen, sollten vom Angler im Angelkoffer oder der Angeltasche transportiert werden.